

Vereinbarung zur Form von Erklärungen und anderen Informationen

Diese Vereinbarung ergänzt Ihren gegenständlichen Antrag bzw. Ihre Lebensversicherung und ersetzt ihn in den angeführten Punkten. Diese Formvereinbarung stellt einen integrierenden Bestandteil Ihres Antrages bzw. Ihrer Lebensversicherung dar.

Gleiche Ansprache von Frauen und Männern

Zurich legt Wert darauf, alle Geschlechter gleichermaßen anzusprechen. Versicherungsverträge und -bedingungen enthalten manchmal komplexe rechtliche Texte. Im Sinne der besseren Lesbarkeit verzichten wir daher darauf, männliche und weibliche Formen nebeneinander zu verwenden.

Polizzenummer (falls vorhanden)

Vor- und Nachname Antragssteller/ Versicherungsnehmer/ Firma

Versicherte Person

Vereinbarung zur Form von Erklärungen und anderen Informationen

ALLGEMEINES

Form bezeichnet die Art und Weise sowie das äußere Erscheinungsbild, in dem eine Erklärung oder Information dem Empfänger zugeht.

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Originalunterschrift des Erklärenden zugehen muss; auch eine „qualifizierte elektronische Signatur“* erfüllt das Schriftformerfordernis.

*Der Begriff „qualifizierte elektronische Signatur“ bestimmt sich gemäß Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.7.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl L 257 vom 28.8.2014).

Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (Beifügung von Individualisierungsmerkmalen wie zum Beispiel Vor- und Nachname), entsprochen. Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist in der geschriebenen Form nicht erforderlich. Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können zum Beispiel per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg übermittelt werden.

EMPFEHLUNG: Um eine Bearbeitung zu erleichtern und eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen, empfehlen wir, einen Bezug in die Erklärung oder Information aufzunehmen (zum Beispiel Polizzenummer, Schadennummer hinsichtlich eines bei Zurich bestehenden Versicherungsvertrages).

1. Für folgende Erklärungen und Mitteilungen zwischen Versicherer und Antragsteller (Versicherungsnehmer) bzw. der versicherten Person(en) oder sonstigen Dritten wird ausdrücklich die Schriftform vereinbart:
 - Kündigungen
 - Anträge auf Prämienfreistellung und Rückkauf von Lebensversicherungen
 - Anträge auf Änderung der/des Anspruchsberechtigten für den Erhalt von Versicherungsleistungen (z.B. Bezugsrechtsänderung)
 - Vinkulierung, Verpfändung, Abtretung und deren Aufhebung
 - Erklärungen, Bestätigungen mit rechtlichen und steuerrechtlichen Wirkung (z.B. Feststellung der Steuerpflicht im Ausland)

Mit dieser Vereinbarung der Schriftform bin ich als Antragsteller (Versicherungsnehmer)

ausdrücklich einverstanden

nicht einverstanden

(Wenn Sie dieser Vereinbarung nicht zustimmen, kann kein Vertrag zustande kommen)

2. Für alle anderen Erklärungen und Informationen des Antragstellers (des Versicherungsnehmers) bzw. der versicherten Person(en) oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit der beantragten Versicherung/den beantragten Versicherungen genügt es zu deren Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und dem Versicherer zugehen. Anstelle von Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können diese an Zurich auch in jeder Form übermittelt werden, der das Gesetz ein höheres Maß an Beweiskraft beimisst (z. B.: Beglaubigung, Schriftform). Rücktrittserklärungen des Antragstellers (des Versicherungsnehmers) sind an keine bestimmte Form gebunden.

EMPFEHLUNG: Für den Zugang seiner Rücktrittserklärung ist der Antragsteller (der Versicherungsnehmer) beweispflichtig, weshalb wir auch für derartige Erklärungen die Schriftform oder geschriebene Form empfehlen.

3. Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen des Antragstellers (des Versicherungsnehmers) bzw. der versicherten Person(en) oder sonstiger Dritter sind – ausgenommen Rücktrittserklärungen (siehe Punkt 2.) – nicht wirksam.

Vereinbarung zur elektronischen Kommunikation

Wenn Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, bitte unbedingt beachten:

Der Antragsteller hat die Möglichkeit alle Vertragsunterlagen sowie die vertragsbezogenen Erklärungen und andere Informationen entweder auf Papier oder per elektronischer Post zu erhalten bzw. abzugeben (via E-Mail und im Zurich Kundenportal). Sollten Sie die elektronische Post bevorzugen, benötigen wir dafür Ihre ausdrückliche Zustimmung (Vereinbarung der elektronischen Kommunikation).

Der Antragsteller möchte die Polizza und vertragsbezogene Erklärungen per elektronischer Post erhalten bzw. vertragsbezogene Erklärungen auf diesem Weg abgeben können (elektronische Kommunikation). Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation die Anmeldung im Zurich Kundenportal (unter „Meine Zurich“) voraussetzt. Im Rahmen der Anmeldung werden die Nutzungsbedingungen vereinbart, weiters stellt der Versicherer weitergehende hilfreiche Informationen betreffend das Kundenportal bereit. Aufgrund der vorliegenden Anmeldung richtet der Versicherer bei Annahme des Versicherungsantrags den Zugang zum Kundenportal ein und wird davon die den Versicherungsnehmer per Mail verständigen.

Der Antragsteller gibt zu diesem Zweck nach stehende E-Mailadresse bekannt:

E-Mailadresse: _____

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation von jeder der Vertragsparteien jederzeit widerrufen werden kann.

ZUSTIMMUNG ZUR VEREINBARUNG ZUR ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION

Mit dieser Vereinbarung zur elektronischen Kommunikation bin ich als Antragsteller (Versicherungsnehmer)

ausdrücklich einverstanden nicht einverstanden

HINWEIS: Aufgrund des Versicherungsvertragsgesetzes hat der Versicherer eine Versicherungsurkunde auf Papier zu erstellen und zu übermitteln.

Erhalten Sie aufgrund der mit Zurich getroffenen Vereinbarung der elektronischen Kommunikation Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheine, Erklärungen oder andere Informationen elektronisch, so können Sie überdies die Übermittlung einer unentgeltlichen Papierfassung verlangen. Derartige Verlangen sind zu richten an: Email: service@at.zurich.com.

Wenn Versicherungsnehmer ein Unternehmen/eine juristische Person ist, bitte unbedingt ausfüllen:

Das zusätzliche Formular „Vereinbarung zur elektronischen Kommunikation“ für Unternehmen ist diesem Antrag zwingend ausgefüllt beizulegen.

WICHTIG: Unsere Betreuer finden das erforderliche Formular im KSS unter Texte/Formulare/Life-Formulare/Antragsformulare oder im Maklernetz unter „Downloads/Dokumente – Dokumentenart „Formulare“.

Ort, Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers
(bei Firmen auch Firmenstempel)

Unterschrift der zu versichernden Person
(wenn nicht Versicherungsnehmer)

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bzw. wenn alleinerziehungsberechtigt: des gesetzlichen Vertreters